

## Betreuungsreglement (Gültig ab 01.04.2020)

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Anerkennung

Das Kinderhaus Floh ist eine vom Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) anerkannte Kindertagesstätte. Es untersteht der Aufsicht des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau.

#### 1.2 Altersbegrenzung

Es werden Kinder im Alter ab 10 Wochen bis zum Austritt aus der Unterstufe aufgenommen.

#### 1.3 Öffnungszeiten

Das Kinderhaus ist von Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Für die Randzeiten von 18.00-19.00 besteht die Möglichkeit, eine Mehrbetreuung monatlich zu buchen.

Vor gesetzlichen Feiertagen schliesst das Kinderhaus bereits um 16.30 Uhr, am 24. Dezember um 12.00 Uhr. Anpassungen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

An den Wochenenden und Feiertagen, über Weihnachten/Neujahr sowie an einem Konzept-/ Weiterbildungstag bleibt das Kinderhaus geschlossen. Das Datum des Konzept-/ Weiterbildungstages wird den Eltern frühzeitig mitgeteilt.

#### 1.4 Bringen und Abholen

Die Kinder sollten am Vormittag spätestens um 08.45 Uhr, am Nachmittag um 14.00 Uhr ins Kinderhaus gebracht werden. Ausnahmen sind von der Gruppenleitung zu bewilligen.

Während den Blockzeiten von 09.00 bis 11.45 Uhr und von 14.15 bis 16.00 Uhr können die Kinder nur in begründeten Ausnahmefällen gebracht oder abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Bastel-, Spiel oder Ausflugzeit ermöglicht werden.

Die Kinder müssen 10 Minuten vor Betriebsschluss abgeholt werden. Wird ein Kind verspätet abgeholt, wird ein Aufpreis von Fr. 15.00 pro angefangene Viertelstunde Verspätung verrechnet.

Wird das Kind nicht von den üblichen Kontaktpersonen abgeholt, ist die Kinderhaus- oder Gruppenleitung im Voraus zu informieren. Ohne vorgängige Meldung oder schriftliche Vollmacht wird kein Kind einer Drittperson übergeben.

#### 1.5 Meldepflicht

Adressänderungen, Arbeitsplatzwechsel sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse, welche die Tarifeinteilung beeinflussen oder einen Einfluss auf das Wohl des Kindes haben können, sind der Kinderhausleitung innert drei Arbeitstagen seit Eintreten des Ereignisses schriftlich zu melden. Allfällige Nachbelastungen infolge nicht rechtzeitig eingegangener Meldungen sind in der Regel definitiv.

## 2. Anmeldung, Aufnahme und Aufenthalt

### 2.1 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung erfolgt durch das Anmeldeformular und ist verbindlich. Dem Anmeldeformular sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Jahresbruttoeinkommens gemäss Ziffern 1.2 – 1.4 der Tarifordnung beizulegen.

Sind die Betreuungsplätze belegt, wird eine Warteliste geführt.

Die Betreuungsvereinbarung kommt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Kinderhausleitung zustande. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 100.00. Das Betreuungsreglement, die Tarifordnung sowie die von der Kinderhausleitung erlassenen Merkblätter bilden integrierenden Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

### 2.2 Betreuungstage und -zeiten

Die Tage, die ein Kind im Kinderhaus verbringen soll, werden von den Eltern verbindlich angegeben und reserviert.

Reservierte Tage werden auch bei Abwesenheit des Kindes verrechnet. Es ist nicht möglich, Tage abzutauschen.

Zusätzliche Betreuungstage sind nach Absprache mit der Kinderhausleitung möglich und werden periodisch gemäss Tarifordnung verrechnet.

Belegungen von weniger als **30%** sind aus pädagogischen Gründen nicht möglich.

Belegung von 20% (Ganzer Tag) ist auf Anfrage möglich, wenn das Kinderhaus Floh mögliche Kapazität zu bieten hat.

### 2.3 Bekleidung

Die Bekleidung sollte praktisch, bequem und dem Wetter entsprechend sein. Windeln bringen die Eltern mit.

### 2.4 Verpflegung

Die Kinder erhalten Frühstück, Mittagessen und Zvieri im Kinderhaus. Bei den Mahlzeiten werden Allergien der Kinder berücksichtigt und verschiedene Religionen und deren Prinzipien respektiert. Die Zubereitung individuell unterschiedlicher Mahlzeiten nach persönlichen Bedürfnissen ist jedoch nicht möglich. Eltern können fertige Mahlzeiten ins Kinderhaus mitbringen, wenn ihr Kind eine spezielle Allergie hat oder auf einer spezifischen Diät ist. Auf Verlangen ist der Kinderhausleitung eine entsprechende ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Schleckwaren und zusätzliche Nahrung, gesüsste Schoppen etc. (ausser Mutter- bzw. Spezialmilch) sind nicht erwünscht.

## 3. Absenzen und Krankheit

### 3.1 Absenzen

Absenzen sind spätestens bis 09.00 Uhr zu melden.

### 3.2 Ferien und Freitage

Ferien und Freitage sind der Gruppenleitung mit dem Formular "Ferienbezugsformular" grundsätzlich mindestens 3 Wochen im Voraus zu melden und den Übertrag auf das Blatt "Ferienbezugsformular Kalenderjahr" mit Unterschrift zu bezeugen.

Angemeldete Ferienabsenzen, die mindestens acht Woche im Voraus wieder storniert werden, bleiben ohne Kostenfolge. Werden Ferien weniger als acht Wochen vor gemeldetem Antritt verschoben oder gar nicht bezogen, wird zusätzlich folgende Umtriebsentschädigung fällig: Fr. 75.00 für eine Woche, Fr. 100.00 für zwei Wochen, Fr. 150.00 für drei Wochen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Kinder, die trotz Abmeldung ins Kinderhaus gebracht werden, unter Umständen nicht betreut werden können, sofern dadurch gesetzliche oder behördliche Richtlinien nicht eingehalten wären.

### **3.3 Ferienbetreuung von Ex-Flohkindern**

Die Ex-Flohkinder haben die Möglichkeit, während den Schulferien eine Betreuung im Kinderhaus Floh zu buchen. Die Anmeldung ist mind. drei Wochen im Voraus zu buchen. Die Kosten werden eine Stufe über dem kostendeckenden Tarif verrechnet-> z.B. A5/A+ +// B2/B6

### **3.4 Reservationsgebühren**

Wird für die Dauer einen Urlaub, unbezahlten Urlaub, Mutterschaftsurlaub (nicht für Kündigungen) der Kita Platz nicht gekündigt, so wird eine Reservationsgebühr in Form der minimalen Betreuungsgebühr von Fr. 100.00 pro Monat in Rechnung gestellt. Die Reservation des Platzes muss uns mindestens 2 Monate vorher, per Ende Monat schriftlich gemeldet werden. Die Dauer der Reservierung kann höchstens 2 Monate dauern.

### **3.5 Krankheit**

Bei ansteckenden Krankheiten und/oder Fieber (über 38° C) darf das Kind das Kinderhaus nicht besuchen. Ansteckende Krankheiten in der Familie oder im näheren Umfeld sind der Kinderhausleitung mitzuteilen. Nach einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist zum Wiederbesuch des Kinderhauses eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

## **4. Versicherung, Haftung**

### **4.1 Notfälle, Unfälle**

Bei Not- und Unfällen wird das Spital (Notfallnummer) kontaktiert. Alle durch den Not- oder Unfall eines Kindes entstehenden Spesen, beispielsweise für Taxi oder Krankenwagen, gehen zu Lasten der Eltern.

Kinder, die durch einen Unfall vorübergehend eingeschränkt sind (z.B. Arm- oder Beinbruch), können im Kinderhaus betreut werden, solange sie sich an den Aktivitäten beteiligen können und keine spezielle Zuwendung benötigen, die das Programm und den Alltag behindern. Die Entscheidung, ob das Kind betreut werden kann, liegt bei der Kinderhausleitung. Das Kinderhaus übernimmt keine Haftung für eine Verzögerung des Heilprozesses oder für Folgeschäden.

### **4.2 Grössere Krankheit oder Unfall**

Ab dem 4. Tag in Folge eine durch grössere Krankheit oder Unfall bedingten Absenz entfällt die Tagestaxe/Monatspauschale gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses.

### **4.3 Bescheinigung bei Medikamenten**

Bei Verabreichung von rezeptpflichtigen Medikamenten wird eine ärztliche Bescheinigung verlangt. Bei einer Bedarfsmedikation müssen immer eine eindeutige Indikation, die Einzeldosis sowie die Tageshöchstdosis

durch den Arzt in der Bescheinigung vermerkt sein. Für den Nachweis wird ein Vordruck auf den Gruppen verwendet, welche Sie als Eltern unterschreiben, dass Sie mit der Verabreichung von Medikamenten durch die Gruppenleiterinnen einverstanden sind.

#### **4.4 Verantwortungsbereiche**

Die Versicherung des Kindes gegen Krankheit und Unfall sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern. Für mutwillige Sachbeschädigungen durch die Kinder können die Eltern haftbar gemacht werden.

Auf Hin- und Rückweg zum bzw. vom Kinderhaus steht das Kind unter der ausschliesslichen Verantwortung der Eltern. Gleiches gilt bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern, ungeachtet ob innerhalb oder ausserhalb des Kinderhauses.

Die Haftung des Kinderhauses wird im gesetzlich zulässigen Umfange (Art. 100 f. OR) wegbedungen. Das Kinderhaus haftet insbesondere nicht für mitgebrachte Gegenstände.

Es ist den Betreuungspersonen erlaubt, bei Bedarf mit den Kindern Auto zu fahren.

### **5. Elternbeiträge**

#### **5.1 Anmeldegebühr**

Direkt mit Einreichung der Anmeldeunterlagen wird eine Anmeldegebühr von Fr. 100.00 fällig. Bei Eintritt des Kindes ins Kinderhaus werden 50% der Anmeldegebühr ans Depot angerechnet.

#### **5.2 Depot**

Nach Erhalt der schriftlichen Anmeldebestätigung der Kinderhausleitung ist ein Depot von Fr. 350.00 pro Kind zur Zahlung fällig (inkl. Fr. 50.00 aus Anmeldegebühr). Das Depot ist unverzinslich und wird am Ende des Betreuungsverhältnisses mit offenen Rechnungen verrechnet oder zurückbezahlt.

Bei fristgerechter Kündigung (Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Betreuungsreglement Art. 7.1) wird das Depot ohne Zins innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Betreuungstag zurückerstattet, sofern seitens des Kinderhauses keine Ansprüche gegenüber der Eltern geltend gemacht werden. Die Höhe der Rückerstattung wird folgendermassen berechnet:

- 100% Rückerstattung nach einer totalen Betreuungszeit von mindestens einem Jahr.
- 50% Rückerstattung nach einer totalen Betreuungszeit von 4 Monaten.
- Keine Rückerstattung nach einer Betreuungszeit von weniger als 4 Monaten oder im Falle einer Kündigung vor dem ersten Betreuungstag nach Aufnahmebestätigung.

#### **5.3 Betreuungstarif**

Der Betreuungstarif richtet sich nach der Tarifordnung, welche integrierender Bestandteil der Betreuungsvereinbarung bildet.

Der Betreuungstarif wird in Form einer Monatspauschale entrichtet. Die Einteilung in die jeweilige Tarifklasse erfolgt nach dem aktuellen Jahresbruttoeinkommen gemäss Ziff. 1.2 – 1.4 der Tarifordnung.

Für Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in der politischen Gemeinde Amriswil gelten die Tarife gemäss Tabelle A.

Für Kinder, deren Sorgeberechtigte in einer anderen Gemeinde wohnhaft sind, gilt die Tariftabelle B.

Eltern, welche keine Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse geben möchten, schreiben auf das Formular "Wir zahlen den Höchstarif".

Werden die für die Tarifsetzung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen trotz Nachfristansetzung nicht beigebracht, erfolgt eine Einteilung in die höchste Tarifstufe.

## **5.4 Eingewöhnung**

Für unbegleitete Eingewöhnungsstunden gelangt der Hütetarif zur Anwendung.

## **6. Zahlungsmodalitäten**

### **6.1 Fälligkeit**

Der Betreuungstarif in Form der Monatspauschale ist jeweils monatlich im Voraus zu bezahlen. Wir ersuchen Sie, für die Monatspauschale einen Dauerauftrag einzurichten.

Übrige in Rechnung gestellte Beiträge sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen kann der Betreuungsplatz ohne weitere Mahnung anderweitig vergeben werden. Die Kinderhausleitung kann bei einem Zahlungsverzug ab 50 Tagen ein Betreuungsstopp verhängen. Erst wenn die geschuldeten Zahlungen vollumfänglich beglichen sind, kann die Betreuung fortgesetzt werden.

### **6.2 Mahngebühren**

Für Mahnungen nach Ablauf der Zahlungsfrist ist eine Mahngebühr geschuldet.  
(1. Mahnung Fr. 5.00, 2. Mahnung Fr. 10.00)

### **6.3 Solidarische Haftung**

Gemeinsam Sorgeberechtigte haften solidarisch für alle sich aus der Betreuungsvereinbarung ergebenden Zahlungsverpflichtungen.

## **7. Kündigung, Ausschluss, Änderung Betreuungsumfang**

### **7.1 Kündigung**

Der erste Monat des Betreuungsverhältnisses gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche auf das Ende der Woche schriftlich gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten per Ende Monat schriftlich gekündigt werden (gilt auch für Reduktion der Betreuung).

Bei verspäteter Kündigung verlängern sich die Vereinbarung und damit die Zahlungspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin.

### **7.2 Ausschluss eines Kindes**

Aus wichtigen Gründen kann das Kind von der Kinderhausleitung per sofort aus dem Kinderhaus ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die Eltern wiederholt gegen das vorliegende Reglement oder gegen die Anordnungen der Kinderhausleitung verstossen, die Beiträge während mehr als 60 Tagen trotz Nachfristansetzung nicht bezahlt werden oder das Kind mit seinem Verhalten eine ordnungsgemässe Betreuung verunmöglicht.

### **7.3 Änderungen der Pflage tage**

Erhöhung der Pflage tage sind in Absprache mit der Kinderhausleitung bei gegebener Kapazität jederzeit möglich.

Eine Änderung des Betreuungsumfangs sowie ein Austritt gelten definitiv. Ein vorübergehender Austritt mit anschliessend wieder garantiertem Betreuungsplatz ist nicht möglich.

## **8. Datenschutz, Fotografien**

Das Kinderhaus Floh unterhält eine Website ([www.kinderhausfloh.ch](http://www.kinderhausfloh.ch)) und ist auch auf Facebook vertreten. Um diese Seiten möglichst ansprechend und lebendig zu gestalten, werden Bilder vom Kinderhaus-Alltag publiziert. Meistens werden Gruppenbilder veröffentlicht (Gruppenfotos, Kindergruppen bei einer Aktivität u.ä.), gelegentlich aber auch Schnappschüsse einzelner Kinder. In keinem Fall werden die Namen der Kinder oder irgendwelche anderen Personalien publiziert. Ohne Gegenbericht der Eltern geht die Kinderhausleitung davon aus, dass diese Publizierung von Fotos Ihres Kindes unter den genannten Voraussetzungen einverstanden ist.

## **9. Zusammenarbeit mit den Eltern**

Die Gruppenleiterin steht in direktem Kontakt mit den Eltern. Wichtige Informationen werden gegenseitig ausgetauscht. Bei Schwierigkeiten wird das Gespräch gesucht und wenn nötig werden Vereinbarungen zwischen den Eltern und der Kinderhausleitung getroffen.

Die Kinderhausleitung kann auch als Anlaufstelle bei Erziehungsfragen dienen und bei Bedarf die Eltern an qualifizierte Fachstellen weiterleiten.

Die Teilnahme mindestens eines Elternteils an den Elternabenden wird erwartet.

Gegen Entscheide der Kinderhausleitung können die Eltern bei der Betriebskommission innerhalb von 30 Tagen Beschwerde einreichen. Die Betriebskommission entscheidet nach Anhörung beider Seiten endgültig.